

Nutzungsordnung Jugendkeller in der Wilhelm-Stedler-Schule Barsinghausen

1. Allgemeines

Mit dieser Nutzungsordnung werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Nutzung des Jugendkellers in der Wilhelm-Stedler-Schule Barsinghausen, nachfolgend Jugendkeller, zwischen der Stadt Barsinghausen und den jeweiligen Nutzern geregelt. Diese Regelungen sind bindend und von den Nutzungsberechtigten anzuerkennen.

Die konzeptionelle Gestaltung, im Rahmen dieser Nutzungsordnung, obliegt den jeweiligen Nutzern des Jugendkellers. Die Entwicklung eigener Strukturen und Angebotsinhalte soll ermöglicht werden. Dabei soll ein Freiraum geschaffen und den Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, ihre freie Zeit eigenverantwortlich zu gestalten und nach ihren Vorstellungen mit Leben zu füllen. Dazu bleibt es den Nutzern vorbehalten, einen eigenen Namen/Begriff für den Jugendkeller zu verwenden.

Die Mitarbeiter der Stadt Barsinghausen, FD II/2, begleiten und fördern in einem angemessenen Maße die Aktivitäten der Jugendlichen und stehen als Ansprech- und Kooperationspartner zur Verfügung.

2. Nutzungskreis

Der Jugendkeller in der Wilhelm-Stedler-Schule steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) offen. Die Nutzung ist insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren im Sinne des § 7 KJHG gestattet.

Der Jugendkeller dient der freien Jugendarbeit und der Förderung des individuellen Freizeitverhaltens als Ergänzung zu den städtischen Jugendeinrichtungen. Das Auftreten von verfassungswidrigen, faschistischen, rassistischen oder sexistischen Organisationen oder Personen ist nicht zulässig. Veranstaltungen, die der politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Bildung dienen, sind ausdrücklich erwünscht, außer es werden verfassungswidrige, faschistische, rassistische oder sexistische Ziele verfolgt. Veranstaltungen von politischen Parteien oder Organisationen sind nicht zulässig.

3. Hausrecht und Nutzungsvergabe

Das Hausrecht für die Nutzung des Jugendkellers liegt **grundsätzlich** bei der Stadt Barsinghausen.

3.1 Nutzung zu regelmäßigen Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten liegen an folgenden Tagen:

Montag bis Donnerstag	16:00 Uhr – 24:00 Uhr
In den Schulferien: Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag	16:00 Uhr – 24:00 Uhr

Handelt es sich bei den oben angegebenen Nutzungstagen um einen Feiertag im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), sowie um den 24.12. und den 31.12., so ist die Nutzung des Jugendkellers gesondert zu beantragen.

Während der regelmäßigen Öffnungszeiten können einzelne Gruppen aus Barsinghausen eine dauerhafte Nutzung beantragen. Gruppen, denen eine dauerhafte Nutzung gestattet worden ist, können den Jugendkeller auch spontan freitags und samstags nutzen, sofern dieser weder durch eine Sonderveranstaltung noch durch eine andere Nutzergruppe belegt ist. Dies gilt nicht für Konzerte oder andere besondere Veranstaltungen.

Die Nutzungszeiten bei dauerhafter Nutzung können durch die Stadt Barsinghausen, Fachdienst II/2, beschränkt werden, wenn andere Nutzergruppen einen Antrag auf dauerhafte Nutzung stellen und keine ausreichende Kapazität vorhanden ist.

Von jeder Gruppe ist mindestens eine verantwortliche Person zu benennen, sofern es sich bei der Gruppe nicht um eine juristische Person handelt. Verantwortliche Person kann nur sein, wer den Wohnsitz in Barsinghausen hat. Die Stadt Barsinghausen übergibt das Hausrecht an diese verantwortliche Person, bei Minderjährigen setzt dies die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Die verantwortliche Person hat während der Nutzung ständig anwesend zu sein. Sind mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist in einer Liste festzuhalten, wer zu welcher Zeit verantwortliche Person ist. Die Liste ist für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Die Liste ist der Stadt Barsinghausen oder sonst zuständigen Behörden auf Anforderung umgehend vorzulegen.

Außerdem sind der Stadt Barsinghausen, wenn mehr als zwei verantwortliche Personen benannt sind, zwei Ansprechpartner zu benennen. Aufgabe dieser Ansprechpartner ist es, Informationen zwischen der Stadt und der Nutzergruppe zu transportieren.

3.2 Hausrecht zu Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen können an Tagen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten stattfinden.

3.2.1 Anzeigepflicht

Diese Sonderveranstaltungen sind mindestens fünf Werktage vorab gegenüber der Stadt Barsinghausen, Fachdienst II/2, schriftlich anzuzeigen. Bei mehreren frist- und formgerechten Anzeigen ist das Datum des Einganges entscheidend.

In dieser schriftlichen Anzeige muss mindestens eine und maximal zwei verantwortliche Personen benannt werden. Diese verantwortliche Person / Personen müssen sowohl der Stadt Barsinghausen als auch außerhalb der Dienstzeiten der Polizei Barsinghausen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die in der schriftlichen Anzeige benannten Personen fungieren für den Zeitraum der öffentlichen Veranstaltung als Hausrechtsinhaber.

Für die schriftliche Anzeige kann ein Formblatt genutzt werden, welches bei der Stadt Barsinghausen elektronisch zu erhalten ist (www.kjb-barsinghausen.de).

Die Entscheidung über die Raumvergabe zur Durchführung einer Sonderveranstaltung erfolgt durch die Stadt Barsinghausen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung; sie kann zunächst formlos erfolgen, muss aber den anzeigenden Personen zur Kenntnis gegeben werden. Eine Durchschrift dieser Genehmigung wird dem Fachdienst Ordnungswesen und Gefahrenabwehr der Stadt Barsinghausen und dem Polizeikommissariat Barsinghausen durch den Fachdienst II/2 übermittelt. Zur Genehmigung können, soweit nötig, von Seiten der Stadt Barsinghausen weitere Auflagen erteilt werden, welche den verantwortlichen Personen für die Sonderveranstaltung spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen sind.

3.2.2 Voraussetzungen/Pflichten bei Sonderveranstaltungen

Der oder die verantwortlichen Personen für Sonderveranstaltungen müssen zum Zeitpunkt der Anzeige einer Sonderveranstaltung nach 3.2 volljährig und ihren Wohnsitz in der Stadt Barsinghausen haben.

Darüber hinaus hat mindestens einer der nach 3.2.1 angezeigten verantwortlichen Personen

für den Zeitraum der Veranstaltung eine Anwesenheitsverpflichtung. Der oder die verantwortlichen Personen haben für den Zeitraum der Veranstaltung nüchtern zu sein.

Sollte eine Sonderveranstaltung gegenüber der Stadt Barsinghausen angezeigt sein, der oder die anzeigenden Personen jedoch kurzfristig nicht an der Veranstaltung teilnehmen können und somit das Hausrecht übertragen wollen, so ist dies vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Barsinghausen, Fachdienst II/2, mitzuteilen. Sollte dies nicht möglich sein, kann diese Mitteilung auch gegenüber der Polizei Barsinghausen erfolgen.

3.2.3 Einnahmen bei Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen, deren Zutritt mit einem Eintrittsgeld verbunden ist, sind entsprechend bei der Anmeldung anzuzeigen. Daraus entstehende rechtliche Verpflichtungen gegenüber Behörden oder Dritten (Finanzamt, Gewerbeamt, GEMA, etc.) sind von dieser Nutzungsordnung nicht erfasst und müssen durch den Veranstalter erfüllt werden.

Dies gilt auch für Getränke, die über den Selbstkostenpreis hinaus angeboten werden.

3.3. Allgemeine Regelungen zum Hausrecht und zur Verantwortlichkeit für Schäden

Die verantwortliche Person im Sinne von 3.1 bzw. 3.2 kann Personen verbieten, sich in den Räumen aufzuhalten und ein vorübergehendes Hausverbot aussprechen.

Sachschäden sind, falls möglich, durch den Nutzer/die Nutzer sofort zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, sind die Schäden durch die verantwortliche Person im Sinne von 3.1 bzw. 3.2 umgehend, spätestens an folgenden Werktag, der Stadt Barsinghausen, Fachdienst II/2 zu melden. In diesem Fall ist der Verursacher zu ermitteln, um hinsichtlich etwaiger Kosten die Übernahme zu erwirken. Gelingt dies nicht, kann/können der Nutzer/die Nutzer in Absprache mit der Stadt Barsinghausen in Eigenleistung den Schaden regulieren. Die verantwortliche Person im Sinne von 3.1 bzw. 3.2 ist für Schäden gegenüber der Stadt Barsinghausen haftbar, wenn sie sich weigert, bei der Ermittlung des Schadensverursachers mitzuwirken.

Die verantwortliche Person im Sinne von 3.1 bzw. 3.2 steht der Stadt Barsinghausen und sonst zuständigen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer des Jugendkellers, unabhängig von der Nutzung zu regulären Öffnungszeiten nach 3.1 oder der Nutzung zu Sonderveranstaltungen nach 3.2, bindend. Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann eine Nutzungsuntersagung durch die Stadt Barsinghausen nach sich ziehen (siehe 5. Nutzungsversagung).

4.1 Nutzungsflächen

Zu den Nutzungsflächen des Jugendkellers gehören, neben den eigentlichen Kellerräumen, der Treppenaufgang und der Eingangsbereich (siehe Anlage 1). Diese Flächen sind grundsätzlich von Müll und Brandlasten frei zu halten, so dass der freie Zugang zu allen Nebenräumen und dem Treppenhaus jederzeit gewährleistet bleibt.

Eine Sondernutzung, bzw. die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Schulgelände, Schulhof und den angrenzenden Parkplätzen, bedarf der Genehmigung durch den Fachdienst Schule, Sport und Kultur der Stadt Barsinghausen.

4.2 Nutzeranzahl

Bei einer Nutzung des Jugendkellers ist die Anzahl der Besucher auf zeitgleich maximal 52 Personen beschränkt.

4.3 Zugang / Schlüssel

Die Zugangsschlüssel werden durch den Fachdienst II/2 verwaltet. Der Zugang zum Jugendkeller ist durch einen codierten Schlüssel möglich. Dieser Schlüssel wird an den verantwortlichen Nutzer gegen Empfangsbestätigung durch den Fachdienst II/2 übergeben. Bei Verlust des Schlüssels ist umgehend der Fachdienst II / 2 zu informieren.

Eine Weitergabe des Schlüssels ist untersagt; ausgenommen hiervon ist die Weitergabe des Schlüssels an verantwortliche Personen einer Nutzergruppe, wenn dies in der Liste über die jeweils verantwortliche Person (siehe Zif. 3.1) dokumentiert wird.

4.4. Gesundheitsschutz

Der Jugendkeller befindet sich in einem öffentlichen Schulkeller. Das Rauchen ist nicht gestattet. Die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Den Jugendlichen ab 16 Jahren ist ferner der Konsum von alkoholhaltigen Getränken im Rahmen des Jugendschutzgesetzes gestattet (**keine** branntweinhaltigen Getränke). Die verantwortliche Person hat die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. Zuwiderhandlungen können den Entzug der Nutzungsgestattung nach sich ziehen. Darüber hinaus sind weitere Folgemaßnahmen des Jugendschutzgesetzes im Falle eines Verstoßes möglich. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (auszugsweise) sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich des Jugendkellers ausgehängt.

4.5 Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen stehen im Flurbereich zur Verfügung. Diese sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Sie werden nach der Nutzung in einem sauberen Zustand hinterlassen. Erfolgt dieses nicht, wird die Stadt Barsinghausen die Reinigung auf Kosten der jeweilig verantwortlichen Person veranlassen, falls diese nach mündlicher Aufforderung durch die Stadt Barsinghausen die Reinigung nicht unverzüglich nachholen. Sollten die Sanitäranlagen von Dritten genutzt werden (Weihnachtsmarkt, Stadtfest, etc.) erfolgt eine Reinigung zu Beginn und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Veranstaltung im Auftrag der Stadt Barsinghausen.

4.6 Außennutzung

Das Aufstellen eines Grills, zum Grillen von Grillgut, ist grundsätzlich erlaubt. Das Anzünden eines Lagerfeuers ist generell verboten. Ausnahmen sind beim Fachdienst Ordnungswesen und Gefahrenabwehr zu beantragen.

Aus Rücksicht auf die unmittelbaren Nachbarn ist die Musik ab 22.00 Uhr soweit zu regeln, dass außerhalb des Gebäudes keine Lärmbelästigung festzustellen ist. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen zum Nachteil Dritter sind am Nutzungstage nach 22.00 Uhr die Fenster und Türen möglichst geschlossen zu halten.

Weiterführende Regelungen, beispielweise die Straßen- und Umweltordnung der Stadt

Barsinghausen, sind, unabhängig von dieser Nutzungsvereinbarung, durch die Nutzer des Jugendkellers zu beachten. Die Stadt Barsinghausen, sowie außerhalb der Dienstzeiten das Polizeikommissariat Barsinghausen, sind für die Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen verantwortlich.

4.7 Nutzungsende

Nach Nutzungsende ist dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und der Außenbereich in einem aufgeräumten und sauberen Zustand zu hinterlassen sind. Die Reinigung der Räumlichkeiten (mit Ausnahme des Flures und der Toiletten) kann auf zweimal wöchentlich reduziert werden, wenn der Jugendkeller zwischenzeitlich durch keine andere Nutzergruppe belegt ist. Erfolgt dieses nicht, wird die Stadt Barsinghausen die Reinigung auf Kosten der jeweilig verantwortlichen Person veranlassen, falls diese nach mündlicher Aufforderung durch die Stadt Barsinghausen die Reinigung nicht unverzüglich nachholen. Darüber hinaus sind die Fenster zu schließen, ist im Gebäude das Licht zu löschen und die Zugänge abzuschließen.

5. Nutzungskonflikte/Nutzungsversagung

5.1 Nutzungskonflikte

In Konfliktsituationen und bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung sind zunächst die Sachverhalte und Ursachen zu ermitteln. Dazu setzen sich der Fachdienst II/2 und die jeweils verantwortlichen Person im Sinne von 3.1 bzw. 3.2 in Verbindung, mit dem Ziel, eine Lösung zu entwickeln und zukünftige Situationen dieser Art zu vermeiden. Hierzu gegebenenfalls getroffene Absprachen sind schriftlich festzuhalten.

5.2. Nutzungsversagung

Verstößt oder verstoßen der oder die verantwortlichen Personen, einzelne oder mehrere Nutzer oder Besucher des Jugendkellers gegen die Nutzungsordnung, so kann seitens der Stadt Barsinghausen eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden. Personen, gegen die eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen wurde, dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten des Jugendkellers aufhalten.

6. Bekanntgabe

Die Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jeder Nutzer des Jugendkellers akzeptiert diese Nutzungsordnung bei Betreten der Räumlichkeiten.

Auf Wunsch wird jedem Nutzer eine Kopie dieser Nutzungsordnung ausgehändigt.

.....

.....

Stand: 21.02.2012

Anlage:

1. Grundriss des Jugendkellers